

An die Angeln, fertig, los!

Position zum Angeln von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen

Stand Juni 2024

Der Anglerverband Niedersachsen würde es sehr begrüßen, wenn das Niedersächsische Fischereigesetz für das Angeln von Kindern und Jugendlichen und ihre Betreuer / Aufsichtspersonen einen einladenden und rechtssicheren Rahmen schafft, der Kindern und Menschen mit Beeinträchtigungen / Behinderungen den frühen Zugang zum Angeln und wertvollen Naturerlebnissen unter sachkundiger Aufsicht ermöglicht.

Vor dem Hintergrund, dass Niedersachsen im Vergleich mit allen Bundesländern die strengsten Auflagen für Kinder und Jugendliche und ihre Betreuer / Aufsichtspersonen trifft und damit das Angeln junger Menschen unnötig erschwert, bittet der AVN die Landesregierung wohlwollend zu prüfen, ob eine Änderung des Nds. FischG nach dem Vorbild von Hamburg (Hamburgisches Fischerei- und Angelgesetz (HmbFAnG) vom 28. Mai 2019, §9 Abs. 2 +3) in Niedersachsen umgesetzt werden kann.

Die bislang gültige Regelung, dass Kinder/Jugendliche erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres selbstständig / ohne Aufsicht den Fischfang ausüben dürfen, bliebe von den oben genannten Änderungswünschen unbenommen.

Rechtlicher Hintergrund

Ausschlaggebend für die heute gültigen Regelungen zum Angeln von Kindern und Jugendlichen sind das **Niedersächsische Fischereigesetz** (Nds. FischG) in seiner Fassung vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 11 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

und das **Tierschutzgesetz** (TierschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist.

Dabei räumt das Nds. FischG jungen Menschen in Niedersachsen die Möglichkeit ein, auch vor dem Ablegen der Fischerprüfung (mit 14 Jahren), in Begleitung volljähriger, sachkundiger Fischereiberechtigter angeln zu gehen.

Mit dem Bestehen der Fischerprüfung erbringen die Prüflinge den über das Tierschutzgesetz §4 geforderten Sachkundenachweis für das Betäuben und die Tötung eines Wirbeltieres.

Dort heißt es:

TierSchG §4

(1) "Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. {...} Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(1a) Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. {...} **Werden im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Fische in Anwesenheit einer Aufsichtsperson zum Zweck des Tötens betäubt oder getötet, so genügt es, wenn diese den Sachkundenachweis erbringt.**

Entsprechend formuliert §15 Nds. FischG:

"Einem Jugendlichen unter 14 Jahren darf eine Fischereierlaubnis nur zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung und nur zum Fischen unter Aufsicht geeigneter Personen erteilt werden."

Die Erläuterung dazu liefern Tesmer, G. und Messal, E. (2019) in ihrem Kommentar zum Nds. FischG:

1. Die Vorschrift dient dem Tierschutz. Fische sind Wirbeltiere, deren Tötung nach dem insoweit ausschließlich ethisch motivierten Tierschutzgesetz nicht unbeschränkt zulässig ist. Gemäß §4 Abs. 1 TierschG darf nur derjenige ein Wirbeltier töten, der die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat (s. auch §4 Abs. 1a Satz 3 TierschG bezogen auf Fische). Jugendlichen unter 14 Jahren soll deshalb die Befugnis zum Fang und damit auch zur Tötung von Fischen grundsätzlich nicht eingeräumt werden.

Eine Lockerung dieses Gebotes ist nur angebracht, um diesen Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, **sich auf eine Fischereiprüfung vorzubereiten oder unter Aufsicht zu fischen**. Verstöße sind nach §62 Abs. 1 Nr. 2 Nds. FischG Ordnungswidrigkeiten.

Dem Inhaber des Fischereirechts steht es aber frei, auch in den in §15 NdsFischG genannten Fällen die Erlaubnis zu verweigern, insbesondere um die Gefahr zu vermeiden, ordnungswidrig zu handeln.

Aufsichtspersonen besser schützen, Ehrenamt stärken

Der Zusatz "zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung" ist unklar definiert und kann sehr unterschiedlich ausgelegt werden - insbesondere, was den zeitlichen Rahmen betrifft, in dem eine solche Ausnahme zulässig erscheint.

Die zuständigen Behörden halten einen Zeitraum von zwei Jahren für angemessen, also ab einem Alter von 12 Jahren.

Im Umkehrschluss bedeutet das ein Risiko für alle Betreuer, Jugendwarte und Aufsichtspersonen (§62 Nds FischG), die jüngere Kinder an das Angeln heranführen möchten.

Die Fischereiaufsicht wäre laut Interpretation des Fischereikundlichen Dienstes in der Lage, gegenüber fischereiberechtigten Aufsichtspersonen in einem solchen Fall Anzeige wegen einer Ordnungswidrigkeit zu stellen (vgl. §62 NdsFischG, Abs.1 (2)).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 EURO geahndet werden.

Im schlimmsten Fall (für die Kinder) führen die Unsicherheiten bei der Auslegung von §15 Nds. FischG dazu, dass Jugendleiter und Betreuer keine Angelveranstaltungen für Kinder mehr anbieten möchten oder kein Interesse mehr am Ehrenamt des Jugendwartes haben.

Diese Bedenken werden seit Jahren an den AVN von Betreuern und Jugendwarten und Anglern herangetragen, die Veranstaltungen für Kinder anbieten. Einige sind mit ihren Angeboten bereits in das benachbarte Ausland oder etwa nach Schleswig-Holstein ausgewichen, wo man rechtssicher auch mit Kindern angeln kann.

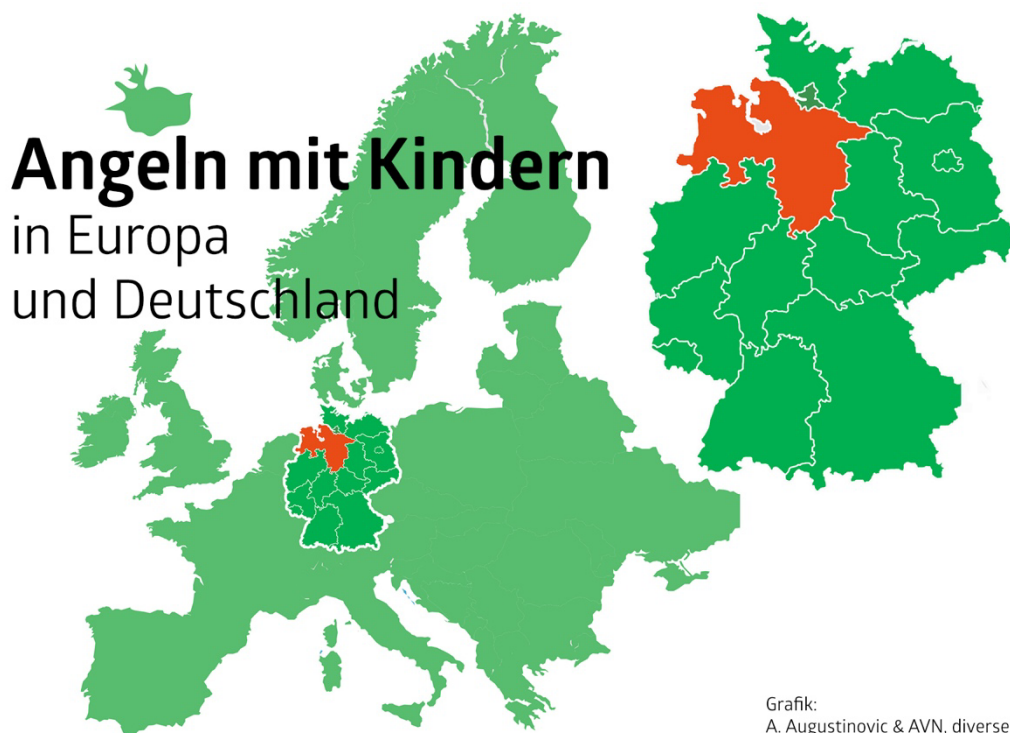


Abb. Situation in Europa / in Deutschland

| grün = Angeln für Kinder erlaubt, rot = Angeln für Kinder nur in Vorbereitung auf die Fischerprüfung erlaubt

Angeln: positive Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung

Pettersson und Findus, Tom Sawyer und Huckleberry Finn, Pipi Langstrumpf und Michel aus Lönneberga, Bär und Tiger bei Janosch, Mama Muh, Checker Tobi und Willi Weitzel - die Stars unserer Kinder aus Büchern und Medien - alle gehen irgendwann angeln! Und sind begeistert!

Worte und Bilder, die Kinder sehr früh rund um das Angeln wahrnehmen, sind geprägt von intensivem Naturerleben und Phantasie, von Gemeinschaft genauso wie von dem anregenden Alleinsein in der Natur, von Stille und innerer Ruhe, Gelassenheit und Gespanntheit, von Aufregung und Abenteuer. Kinder werden durch das Angeln positiv geprägt und entdecken und entwickeln zahlreiche Fähigkeiten, die ihnen im Alltag zugutekommen.

In der heutigen Zeit können Erfahrungen beim Angeln darüber hinaus die so dringend nötige und in zahlreichen Thesen geforderte emotionale und kognitive Basis schaffen, die sie im Alltag für den Umgang mit Stress in der Familie, der Schule, im Sportverein oder beim Spielen mit anderen Kindern ständig brauchen und positiv einsetzen können.

Zwangsläufig führt das Angeln zur Auseinandersetzung mit der Herkunft und der nachhaltigen Erzeugung von Lebensmitteln aus Fleisch- und Fischprodukten und dem dafür nötigen Töten eines Wirbeltieres. Hier können sich Kinder sehr früh der Verantwortung und der Dimension ihres Handelns bewusst werden und erlangen eine völlig neue und von Respekt geprägte Sicht auf das Leben an sich und das ihrer geangelten Fische im Besonderen. Damit einher geht auch die Förderung des Verständnisses für ökologische Zusammenhänge wie Nahrungsketten oder das Erkennen der Wichtigkeit etwa von Schonzeiten und Mindestmaßen, von fischereilichen Hegemaßnahmen und den Beschränkungen einer Fischereiordnung.

Ein Team um Prof. Dr. Robert Arlinghaus vom Leibniz Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei untersuchte in der Studie "Angelfischerei in Deutschland - eine soziale und ökonomische Analyse" auch das Einstiegsalter der heutigen Angler. Mehr als die Hälfte der Befragten gab "0-9 Jahre" an.

Frühkindliche Prägung spielt also auch beim Angeln eine wesentliche Rolle.

Prof. Dr. Wilfried Bos und Dr. Siegfried Uhl von der Universität Dortmund, bzw. dem Institut für Allgemeine Erziehungswissenschaft und Empirische Bildungsforschung an der Pädagogischen Hochschule Erfurt, machen in ihrer Publikation: "Die erzieherische Bedeutung des Angelns" unter anderem folgende Feststellung:

"{...} Innerhalb des Rahmens an Grundregeln lässt das Angeln andererseits Freiraum für eigene Entscheidungen und selbständiges Handeln. Schon die Vorbereitung verlangt Nachdenken, Umsicht und Genauigkeit. Im Freien ist man oft auf sich allein gestellt und muss sich selbst zu helfen wissen. Unerwartete Situationen müssen überwunden, Wind und Wetter ausgehalten und Enttäuschungen ertragen werden. Das sind genau die Situationen, nach denen sich Kinder und Jugendliche sehnen. Sie wollen aus eigener Kraft etwas leisten und sich bewähren. Wenn man ihnen dazu die Gelegenheit gibt, hat man einen wichtigen Beitrag zur Festigung ihrer Persönlichkeit geleistet. Darüber hinaus können durch Angeln eine Reihe von Tugenden - u.a. Geduld, Aufmerksamkeit, Zielstrebigkeit usw. - vermittelt werden. {...}"

Der Gewässerökologe Sake Boele von „Fish4Future“ initiierte 2010 ein Projekt, das neben Kindern mit Aufmerksamkeitsdefizit Syndrom (ADHS) auch Kinder aus „sozial kritischen Wohngebieten“ betreut.

Unterstützt wird das Projekt von der „Sportvisserij Nederland“, dem Dachverband der Angler in den Niederlanden.

Schon 2010 unternahm Boele Versuche, die Therapie von Schülern der Erasmus-School aus Groningen durch Angelausflüge zu unterstützen.

Mit beachtenswerten Ergebnissen, wie ein Sprecher der Schule es formulierte „Wir haben bemerkenswerte Resultate registriert. Unruhige Kinder können sich plötzlich konzentrieren, ihr Betreuer findet Zugang zu Ihnen.“

(1) <https://www.sportvisserijnederland.nl/actueel/nieuws/12663/probleemjongeren-in-het-gareel-met-sportvistherapie.html>

In England und den USA wird das Angeln in vielfältiger Weise schon seit den frühen 2000er Jahren als Therapie oder zur Unterstützung von Therapien eingesetzt: Etwa bei Veteranen mit Posttraumatischer Belastungsstörung ("River of Recovery"), Fliegenfischen bei der Rekonvaleszenz von an Brustkrebs erkrankten Frauen ("Casting for Recovery UK & Ireland") und bei diversen psychischen Erkrankungen.

Im englischsprachigen Ausland sind zu den positiven Wirkungen des Angelns zahlreiche Studien veröffentlicht worden. Hier nur ein Beispiel:

THE BENEFITS OF RECREATIONAL FISHING IN ADOLESCENCE

By Sarah Leonard | University of New Hampshire, May, 2015

Abstract:

"Little attention has been given to how different leisure activities affect adolescents. The purpose of this study therefore was to investigate how one specific leisure activity, recreational fishing, can provide potential benefits to adolescents. Youth attending a one week fishing camp at the 4-H Barry Conservation Camp in July of 2014 were surveyed on multiple dimensions of well-being. Results indicate significant improvements in resilience, optimism, and self-esteem following the fishing camp experience. Youth reported that while fishing they engaged in a number of skillful activities (patience, self-discipline, etc.), many of which are beneficial to the positive development of youth. The findings suggest that recreational fishing may be beneficial to youth as they form identities and learn key life skills."

Abschließend noch einmal Prof. Dr. Wilfried Bos:

"Bei richtiger Anleitung kommen beim Angeln Faktoren zusammen, die im Regelfall persönlichkeitsverbessernde Wirkung haben. Einer der wichtigsten ist die Kombination von Freiheit und Bindung, von festen Grenzen und eigener Verantwortung. Aus der empirischen Forschung ist bekannt, dass sich diese Kombination günstig auf das Werden einer Vielzahl von Persönlichkeitsqualitäten auswirkt. Das gilt für Einzelmerkmale wie das Selbstwertgefühl und den Zukunftsoptimismus wie für die Moralität im gesamten."

Das Fischereigesetz in Hamburg

Hamburgisches Fischerei- und Angelgesetz (HmbFAnG) Vom 28. Mai 2019

(1) <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-FischGHA2019pP9>

§ 9

Fischereischeinpflicht

(1) Wer den Fischfang ausübt, muss im Besitz eines Fischereischeins mit fest eingefügtem Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe sein. Der Fischereischein ist beim Fischfang im Original mitzuführen und auf Verlangen den zur Fischereiaufsicht Befugten oder der Polizeivollzugsbeamtin bzw. dem Polizeivollzugsbeamten vorzuzeigen.

(2) Personen, die noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, dürfen die Fischerei mit einer Handangel auch ohne Fischereischein unter Aufsicht einer volljährigen Fischereischeininhaberin oder eines volljährigen Fischereischeininhabers ausüben.

(3) Personen, die auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage sind eine Angelprüfung abzulegen, sind mit Genehmigung der zuständigen Behörde berechtigt, in Begleitung einer volljährigen Fischereischeininhaberin oder eines volljährigen Fischereischeininhabers die Fischerei mit einer Handangel auszuüben.

Kinderanglerlass in NRW

Auch bei unseren Nachbarn in NRW bemüht sich die Landesregierung, Kinder zum Angeln zu motivieren und hat einen entsprechenden Erlass herausgegeben.

(Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 16.03.2010 | | Aktenzeichen III-2 - 760.14.00.31)

Darin heißt es:

"Kinder können in Nordrhein-Westfalen erst mit Vollendung des zehnten Lebensjahres einen Jugendfischereischein erwerben. Viele Kinder entdecken jedoch schon in früherem Alter ihr Interesse am Angeln. Um bei den erwachsenen Fischereischeininhabern (z.B. Eltern und Großeltern) keine Unsicherheit aufkommen zu lassen, was nach dem Landesfischereigesetz Kindern ohne Fischereischein erlaubt ist und was nicht, wird hiermit klargestellt:

Erstens:

Nach § 31 Absatz 2 Buchstabe a LFischG können Personen ohne Fischereischein einen Fischereiberechtigten, einen Fischereipächter oder einen von diesen beauftragten Inhaber eines Fischereischeines bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen, es sei denn, sie üben den Fischfang mit der Handangel oder mit Geräten zum Fang von Köderfischen aus.

Zweitens:

In Abstimmung mit dem Beirat für das Fischereiwesen sehe ich es als mit § 31 Absatz 2 Buchstabe a LFischG vereinbar an, wenn Kinder unter 10 Jahren von erwachsenen Fischereischeininhabern unter den folgenden Einschränkungen mit dem Angeln vertraut gemacht werden und beim Angeln assistieren können:

- Alle Vorgänge des Angelns, die von Kindern unter 10 Jahren beherrscht werden können, sind den Kindern unter unmittelbarer Aufsicht und Einwirkung von erwachsenen Fischereischeininhabern im Sinne einer Unterstützung bei der Ausübung des Fischfangs grundsätzlich erlaubt. Dazu kann auch das Halten einer Handangel im Einwirkungsbereich des Fischereischeininhabers gehören.
- Ausgenommen von den genannten Tätigkeiten sind die tierschutzrelevanten Vorgänge beim Angeln, insbesondere das Abhaken und Töten von Fischen.
- Die begleitenden erwachsenen Fischereischeininhaber tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Beschränkungen des Angelns mit Kindern."